



Die Wingertwüste lebt - ein Steinschmätzer-Weibchen auf einem Rebzweig

Nahrungsfläche (Wingertanlagen mit erdoffen gehaltenen Wingertzeilen) drangerbis an den Rand, zweimal sogar in eine Siedlungsfläche ein: einmal wurde eine erfolgreiche Brut am Rand des Neubaugebietes „Fronhof“, Bad Dürkheim, vollzogen und 2 mal im Wintergehöft Ester am „Neuberg“, Bad Dürkheim, in einer Trockenmauer;

- bei gleichzeitigem Brutplatzanspruch in einer Steinschüttung mit der Bachstelze behielt der Steinschmätzer die Oberhand;
- der Steinschmätzer ist ein sehr schnell zur Selbständigkeit absetzender Vogel (etwa 10 Tage);
- in der Vogelzugzeit, Mitte September bis Anfang Oktober, hat sich die neue Rebenmeerbrutlandschaft als Gruppensammelfläche für den gemeinsamen Zugweg nach Afrika erwiesen (evtl. bis südlich der Sahara). den Steinschmätzer als Zugvogel nennt man „Nachtzieher“. Er zieht in kleinen Gruppen mit 10 – 15 Vögeln. Sie legen bei Nacht, je nach Witterungseinflüssen (Wind) oder evtl. geographischen Hindernissen (Berge) ca. 400 – 500 km zurück und landen danach auf einem geeigneten Rastplatz. In einem drei- bis viertägigen Aufenthalt bauen sie dann durch intensive Nahrungsaufnahme ihre Flugenergie auf und starten zum nächsten Rastplatz;
- unser neuer Rebenmeer-Brutraum dient auch als Rastplatz für durchzie-

hende Steinschmätzer. Sie kommen fast ausschließlich von den Nord- und Ostseeküsten Nordeuropas auf dem Zug nach Afrika. Schwerpunktmäßig sind die Durchzieher Ende September zu sehen;

- der erste Steinschmätzer wurde in unserem Raum am 15. März registriert. Der letzte Steinschmätzer hielt sich an einem 4. Oktober im Reb Gelände auf;
- wer löst das Rätsel: Der Steinschmätzer liebt kein Gebüsch, eher Ödlandfläche, fühlt sich aber in den stark belaubten Wingertzeilen „pudelwohl“;

Das Beringen des Steinschmätzers im Projektraum

Es wurde von dem von der deutschen Gipfelvogelwarte Radolfzell (Bodensee) lizenzierten Steinschmätzer-Vogelexperten M. Buchmann (Waldböckelheim) vorgenommen.

Hier die folgenden Daten (telefonisch und auch persönlich gegenwärtig übermittelt): Im Projektzeitraum wurden ca. 200 Beringungen vor dem Abflug zum Überwinterungsplatz vorgenommen. Das sind 40 Vögel pro Jahr. Davon konnten ca. 10% der Vögel nach ihrer Rückkehr im folgenden Jahr in ihrem Brutraum registriert werden, das sind 8 Vögel pro Jahr. Davon waren 6 Vögel pro Jahr Altvögel (2 – 5 Jahre alt) und nur 2 Vögel waren Jungvögel (1 Jahr alt).

Zusammenfassung des Pilotprojektlaufs

Es gelang ein in kühnsten Träumen nicht vorstellbares, positives Ergebnis:

Es wurde eine Steinschmätzer-Brutlandschaft in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten, flurbereinigten Fläche von ca. 1200 ha entwickelt. In ihr lebt jetzt eine sich selbsttragende Population, ausgestattet mit 44 Brutplatzangeboten und bisher ca. 20 Brutpaaren pro Jahr, welche etwa 470 Küken aussetzten. Die Habitate werden zu 80% als Rebland genutzt.

Diese dem Gebirgsrand der Haardt vorgelagerte (nach Osten hin) nur leicht hügelige Ebene erhielt mit der Ansiedlung des Steinschmätzers einen ökologischen Akzent von einem noch nicht endgültig einschätzbaren Wert.

Diese Maßnahme war nicht nur von einer Person oder einer kleinen Gruppe zu realisieren. Sie erforderte das Gründen eines Verbundes von Naturschützern aus öffentlichen Instanzen, Naturschutzvereinen und der Tatkraft ihrer Mitglieder.

Dieser Verbund gilt jedoch mit dem Projektabschluss nicht all seiner Pflichten entbunden. Die Brutplatzanlagen müssen zweimal jährlich von Pflanzenwuchs durch Mahd freigestellt werden - jeweils vor der Erstbrutperiode und dann auch vor der Zweitbrutperiode. Ansonsten wird der Steinschmätzer recht bald wieder aus der Landschaft verdrängt sein.

Allen Winzern gebührt schon Dank, wenn sie wohlwollend den Steinschmätzer in ihren Gefilden dulden oder gar respektieren. Sie mögen den Steinschmätzer als eine „Perle“ in ihren Wingerten schätzen, als einen der letzten Kreaturen, welche sich noch selbstbewusst zeigen können. Als Insektenfresser zählt der Steinschmätzer gar zu einem helfenden Partner des Winzers.

Der Steinschmätzer hat sich in Vitalität und Anpassungsfähigkeit in hohem Maße den Anforderungen in einem zivilisatorischen Umfeld eingebracht.

In einer Sonderausstellung wurde das Projekt im Pfalzmuseum (POLLICHIA-Museum) im Winterhalbjahr 2005/2006 beispielhaft dargestellt.

Weitere Unterlagen stehen zur Einsicht bereit bei der NABU-Ortsgruppe Wachenheim/Deidesheim, Vorsitzender Nico Bachmann, Hans-Willmann-Straße 13, 67157 Wachenheim, www.nabu-wachenheim-deidesheim.de.

Gerhard Sandreuther, Wachenheim
Photos: Mathias Schäf

Europäischer Gerichtshof verpflichtet Deutschland zum Nachbessern der Naturschutzgesetze

Am 10. Januar 2006 verkündete der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein richtungsweisendes Urteil gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-98/03). Er sieht unter anderem die europäischen Bestimmungen zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzureichend umgesetzt. Auch verstößt die „Landwirtschaftsklausel“ des BNatSchG gegen die europarechtlichen Vorgaben. Das BNatSchG muss dementsprechend nachgebessert werden - und mit ihm die Naturschutzgesetze der Bundesländer, einschließlich das neue Naturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz.

Deutsche Ausnahmen von der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung verstoßen gegen europäisches Recht

Die FFH-Richtlinie verpflichtet zur Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (zusammen: Natura 2000-Gebieten) führen können. Im einschlägigen § 18 des BNatSchG wurden die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach der „guten fachlichen Praxis“ von dieser Pflicht ausgeklammert.

Zu Unrecht, so der europäische Gerichtshof. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb innerhalb dieser Nutzungen automatisch Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen sein sollten.

Betrachtet man sich die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis in § 5 BNatSchG, so kann diese Wertung des EuGH nicht überraschen. Die Landwirtschaft darf beispielsweise keine Biotop beeinträchtigen, soweit dies vermeidbar ist; ebenso darf auf Nass- und Moorstandorten kein Grünland umgebrochen werden. Die FFH-Richtlinie verpflichtet aber zum Schutz artenreichen Grünlands gerade auf den durchschnittlichen Standorten.

Auch wird von der Landwirtschaft vorgetragen, die Beregnung trockener Sandstandorte gehöre zur guten landwirtschaftlichen Praxis. Demnach konnte sie bisher auch in EU-Vogelschutzgebieten durchgeführt werden, selbst wenn z.B. Neststandorte der dort zu schützenden Heidelerche dauerbesiedelt wurden. Von Naturschutzseite war immer wieder begründet worden, weshalb die „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ nicht zwangsläufig naturschutz- und FFH-verträglich ist. Der EuGH hat unsere Auffassung voll und ganz bestätigt.

Für die Forstwirtschaft beschränken sich die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes auf dürrtätige 28 Worte: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“ - Wie soll mit dieser laxen Vorgabe gewährleistet sein, dass es genügend alte Eichen etwa für den Heldbock oder den Mittelspecht gibt, die in Natura 2000-Gebieten besonders zu schützen sind?

Die „Landwirtschaftsklausel“ sowie die entsprechenden Bestimmungen zur Forst- und Fischereiwirtschaft sind damit abgeschafft.

Nachdem das Urteil des EuGH sie als europarechtswidrig verwirft und europäisches Recht über dem nationalen Recht, erst recht über Landesrecht steht, darf sich keine Behörde mehr auf sie berufen.

Weiterhin hat Deutschland mit § 10 BNatSchG solche Gewässerbenutzungen von den prüfpflichtigen Projekten ausgenommen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bedürfen. Dies ist bei der Nutzung geringer Wassermengen der Fall. Der EuGH weist darauf hin, dass auch solche Nutzungen zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können.

In der Rheinebene werden beispielsweise Gräben an Ortsrändern genutzt, um Wasser zum Gießen in Gärten zu entnehmen. Eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist dafür nicht nötig; jedoch führen diese scheinbar geringfügigen Nutzungen in der Summe dazu, dass Gräben unterhalb der Orte austrocknen und die Larven der Libellen eingehen, die in den dortigen Natura 2000-Gebieten besonders zu schützen sind. Die Formulierung im EuGH-Urteil stellt zudem klar, wie wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sein müssen, damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Pflicht wird. Ob eine FFH-VU erforderlich ist, hängt einzig und allein davon ab, ob ein Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann oder - so wörtlich unter Punkt 40 des Urteilstextes - ob „anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.“ Eine Prüfung ist lt. Punkt 41 bereits „bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen“ erforderlich und nicht erst, wie es der bisherigen gängigen Praxis entspricht, wenn Auswirkungen hinreichend wahrscheinlich sind.

Der Artenschutz in Deutschland ist ungenügend

Artikel 12 der FFH-Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten der EU, die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten Arten streng zu schützen. Der Schutz beschränkt sich nicht auf die Natura 2000-Gebiete, sondern er muss überall gewährleistet sein. Unter anderem ist „jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ untersagt. Zu den streng geschützten Arten des Anhang IV zählen u.a. die Wildkatze, die Zauneidechse, der Laubfrosch und alle Fledermausarten.

Die Schutzbestimmungen wurden durch § 42 BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt; Ausnahmen werden in § 43 geregelt. Danach gelten die Verbotstatbestände nicht für Handlungen, die im Rahmen genehmigter Eingriffe erfolgen. Die Bundesregierung begründete ihre Auffassung vor dem EuGH damit, dass im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren der Artenschutz hinreichend behandelt werde.

Wer in der Naturschutzpraxis tätig ist, weiß, dass das nicht stimmt: Wie viele Baugebiete wurden beispielsweise im Wasgau oder in der Nordpfalz schon realisiert, ohne dass überhaupt untersucht wurde, ob sich dort Lebensräume der Zauneidechse befinden? Außerdem hebt § 43 BNatSchG die Schutzbestimmungen für Handlungen innerhalb der „guten fachlichen Praxis“ der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf. Das ist natürlich nicht sachgerecht. Genauso wenig wie die Heidelerche könnte es die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse vertragen, wenn an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten plötzlich Beregnungsanlagen in Betrieb gingen. Dementsprechend hat der EuGH auch diese Ausnahmeregelung des Bundesnaturschutzgesetzes kassiert.

Für unsere tägliche Praxis bedeutet das Urteil des EuGH hinsichtlich des Artenschutzes: Bei Vorhaben jeglicher Art ist zu prüfen, ob Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden könnten. Ist dies der Fall, so sind die Vorhaben nur zulässig, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn durch entsprechende, zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die Bestände der betroffenen Arten nicht verschlechtert werden. Voraussetzung ist natürlich eine qualifizierte Bestandserfassung, an der es bislang allzu oft mangelt.

Zum Schutz der Vögel

Rechtlich weniger eindeutig sind die Vorgaben zum Schutz der Vogelarten. Sie waren nicht Gegenstand des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-98/03, weil der Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Vogelarten enthält. Hier kann nur eine Auffassung unterbreitet werden, wie das EuGH-Urteil sinngemäß auf den Artenschutz von Vögeln zu übertragen wäre.

Die hauptsächliche europarechtliche Grundlage des Artenschutzes der Vögel in § 42 BNatSchG ist die EU-Vogelschutzrichtlinie. Deren Artikel 5 verbietet das Fangen,

Töten, Stören und das Beeinträchtigen der Niststätten aller in Europa heimischer Vogelarten - allerdings nur, soweit sich die jeweilige Handlung „auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt“. Die Zielsetzung ist laut Artikel 3 schlicht und einfach der Schutz aller in den EU-Staaten heimischer Vogelarten.

Als Umsetzung des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet § 42 BNatSchG für die heimischen Vögel, sie zu fangen oder zu töten sowie ihre Nist- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten sind zusätzlich Störungen an ihren Nist- oder Zufluchtsstätten verboten.

Die Ausnahmeregelungen des § 43 BNatSchG, die der EuGH für die nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten verworfen hat, gelten auch für die Vogelarten. Sie sind demzufolge nach deutschem Recht nicht vor Beeinträchtigungen geschützt, die im Zuge genehmigter Eingriffe bzw. der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung nach der „guten fachlichen Praxis“ eintreten.

Analog der Rechtsprechung des EuGH können diese pauschalen Ausnahmeregelungen auch für die Vögel nicht mehr gelten.

Allerdings wird der Verbotstatbestand des Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie - im Gegensatz zum Verbotstatbestand nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie - erst erfüllt, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Wann aber ist die Erheblichkeitsschwelle erreicht? Wohl kaum, wenn man beim Betreten seines Gartens eine Amsel verscheucht, aber sicher dann, wenn ein Bekassinen-Brutplatz trockengelegt wird!

Man wird zu Recht davon ausgehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie mindestens dann gegeben ist, wenn sie zum weiteren Rückgang einer landes-, bundes- und / oder europaweit bedrohten Art führt. Eine solche Beeinträchtigung widerspräche nämlich dem Ziel der Richtlinie, die heimischen Vogelarten zu schützen. Ein Rückgang besteht bereits, wenn der Lebensraum eines

einigen Brutpaars verloren geht. Es kann keine „Schwellenwerte“ für bedrohte Arten geben, unterhalb derer ein Rückgang unerheblich wäre. Sie könnten wissenschaftlich nicht begründet werden und ließen viele einzelne Beeinträchtigungen zu, die in der Summe den Arten massiv zusetzen könnten, denn Kleinvieh macht auch Mist. Auf der rechtlich sicheren Seite wäre man nur, wenn der Verbotstatbestand bereits durch den dauerhaften Verlust eines einzigen Brutpaares einer bedrohten Vogelart als erfüllt angesehen wird.

Im Fall der Beeinträchtigung bedrohter Vogelarten muss das EuGH-Urteil berücksichtigt werden, wonach sie - im Gegensatz zu den Aussagen des § 43 BNatSchG - auch dann unzulässig sind, wenn sie im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Bei Eingriffen, die aufgrund eines Genehmigungsverfahrens zugelassen werden sollen, muss künftig ermittelt werden, ob bestandsbedrohte Vogelarten beeinträchtigt werden. Ist dies zu erwarten, so müssen besondere Gründe für das jeweilige Vorhaben sprechen. Zudem ist für die betroffene Art ein Ersatzlebensraum bereitzustellen.

Fazit

Die Rechtsstellung des Naturschutzes wurde durch das EuGH-Urteil in der Rechtsache C-98/03 maßgeblich gestärkt.

Endlich ist unzweifelhaft klargestellt, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft eben nicht automatisch gut für den Naturschutz sind. Vielmehr erkennt der Europäische Gerichtshof - im Gegensatz zu den deutschen Gesetzgebern - die selbstverständliche Tatsache, dass land- und forstwirtschaftliches Handeln durchaus den Zielen des Naturschutzes und hier speziell dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zuwiderlaufen kann.

Wenn wir erkennen, dass gezielte Veränderungen in der Land- oder Forstwirtschaft eventuell die Schutzziele in einem Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen würden, so können wir künftig den Nachweis ihrer FFH-Verträglichkeit einfordern. Wenn seitens

der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft entgegnet wird, dass die jeweiligen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis entsprächen, so ist dies fortan für die Frage der FFH-Verträglichkeit völlig belanglos.

Wir müssen auch nicht mehr begründen, warum wir Beeinträchtigungen der Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets durch Vorhaben jedweder Art für mehr oder minder wahrscheinlich halten. Vielmehr muss der jeweilige Vorhabensträger nachweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Gelingt ihm dies nicht, so muss die zuständige Genehmigungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vornehmen - mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zu ihnen zählt insbesondere, dass das jeweilige Vorhaben bei Feststellung einer Unverträglichkeit nur beim Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses und dem gleichzeitigen Fehlen von Alternativen zugelassen werden kann.

An die Unterlagen, die uns im Rahmen von Beteiligungsverfahren vorgelegt werden, haben wir künftig höhere qualitative Anforderungen zu stellen. Nachdem die Befreiung von europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nicht mehr, wie bisher, automatisch innerhalb von Planfeststellungen erfolgen kann, müssen die Vorhabensträger künftig zumindest die Bestandssituation der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der bestandsbedrohten Vogelarten ermitteln. Sie müssen darstellen, welche Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten durch ihr Vorhaben zu erwarten sind, und sie müssen erklären, mit welchen zielgerichteten, auf die einzelnen beeinträchtigten Arten zugeschnittenen Maßnahmen sie die Beeinträchtigungen ausgleichen werden.

Die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, auch jenes von Rheinland-Pfalz, sind in entsprechender Weise nachzubessern.

Übrigens war die Bundesrepublik wegen Vertragsverletzung von der EU-Kommission verklagt worden. Und als Verlierer in allen Punkten trägt sie die Kosten des Verfahrens.

Heiko Himmler,
Landau

Deutsch - französisches Symposium Sperlingskauz, Samstag, 23. September 2006 (ganztagig)

Biospärenhaus Fischbach/Dahn (Rheinland-Pfalz), OAG Südwestpfalz & LPO d'Alsace

Kontakt/Info:

OAG Südwestpfalz, Peter Spieler, Peter-Spieler@web.de, Tel. 06332 45355

LPO d'Alsace, Yves Muller, y.muller@ac-nancy-metz.fr, Tel. 00333 8796 1233